

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf

7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.04.2020 Büro Sieber, Lindau (B)/Weingarten
08.09.2020

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.07.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 15.04.2020 bis zum 28.08.2020 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- Stadt Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Stellungnahme vom 25.08.2020:</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
-------	--	---	--

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geo Gefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde das LGRB bislang nicht beteiligt und gibt daher ergänzend folgende ingenieurgeologische Stellungnahme ab:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm, Sedimenten der Tettnang-Subformation, Hasenweiler-Beckensedimenten und Verwit-

Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ausführungen jedoch nicht relevant.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>terungs- und Umlagerungssedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich von Auenlehm und Hasenweiler-Bekensediment ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Umlagerungssedimente und von Sedimenten der Tettang-Subformation ist zu rechnen.</p>	
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt, wird der Inhalt in einem entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ausführungen jedoch nicht relevant.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen zum Boden, mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz werden zur Kenntnis genommen. Der allgemeine Hinweis wird bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

		<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.2	Regierungspräsidium Tübingen	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Die Gemeinde Horgenzell bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell / Wilhelmsdorf beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Bereich</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen sowie der Hinweis, dass bezüglich der Neuausweisung der beiden Wohnbau- und der Mischbauflächen auf teilweise bereits</p>

Stellungnahme vom
02.09.2020:

des Bebauungsplans "Haslachmühle" zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Einrichtung "Haslachmühle", d.h. eine Überarbeitung des Einrichtungs- und Betreuungsmodells zu schaffen.

Zum Bebauungsplan "Haslachmühle", 1. Änderung hat das Regierungspräsidium im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits am 17.07.2017 eine Stellungnahme abgegeben (Az.: 21-13/2473.2-13.1/Horgenzell). Gegenüber dem Stand 2017 hat sich das Konzept jedoch erheblich geändert.

Vorgesehen ist nunmehr u.a. die Darstellung einer neuen Mischbaufläche im Südwesten, einer neuen Wohnbaufläche im Südosten und einer neuen Wohnbaufläche im Norden der bestehenden Einrichtung. Die bestehende Sonderbaufläche wird vom Umfang her durch die Neuausweisungen etwas reduziert.

Auch bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind die Vorgaben des sog. Hinweispapiers ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" vom 15.02.2017) zu beachten, die aber im Falle von Konversionen gelockert sind. Gegenüber der Neuausweisung der beiden Wohnbau- und der Mischbauflächen auf teilweise bereits bebauten Flächen werden vor dem Hintergrund des o.g. Hinweispapiers daher keine Bedenken vorgebracht.

bebauten Flächen keine Bedenken bestehen, werden positiv zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist die im Südwesten geplante Mischbaufläche jedoch sowohl von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten "Regionalen Grünzug" als auch - zumindest in Teilbereichen - von einem als Ziel

Abwägung/Beschluss:

festgelegten " Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege " überlagert. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Der Flächenausweisung steht daher ein in Aufstellung befindliches Ziel entgegen.

Die im Norden geplante Wohnbaufläche greift in einen im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben vorgesehenen "Regionalen Grünzug" ein. Der Eingriff liegt jedoch im Bereich der planerischen Unschärfe, so dass bezüglich der geplanten Darstellung dieser Fläche keine Bedenken vorgebracht werden.

Bezüglich der Fortschreibung des Regionalplanes sowie der Lage der im Südwesten geplanten Mischbaufläche im "Regionalen Grünzug" sowie in Teilbereichen im "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zu diesen Themen verwiesen.

Die Ausführungen hinsichtlich der planerischen Unschärfe in Bezug auf die nördlich geplante Wohnbaufläche sowie den vorgesehenen "Regionalen Grünzug" werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Auch hier wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zu diesen Themen verwiesen:

Es ist richtig, dass die Raumnutzungskarte auf Grund ihrer Maßstäblichkeit hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen des Regionalen Grünzuges eine gewisse Unschärfe aufweist und das nördliche Plangebiet daher als nicht in den von Bebauung freizuhaltenen Bereich des Regionalen Grünzuges fallend angesehen werden kann. Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ersichtlich, dass ein Teil der bislang als Sonderbauflächen (S) dargestellten Flächen zukünftig als Wohnbauflächen (W) dargestellt wird und somit die Erweiterung nach Norden lediglich auf ca. 2/3 der Wohnbaufläche (W) beschränkt ist. Die im Regionalplan ersichtlichen nördlichen Gebäude im Bereich "Haslachmühle" befinden sich bereits in diesem, zukünftig als Wohnbauflächen (W) dargestellten Bereich. Der Beginn des Regionalen Grünzuges schließt jedoch nicht unmittelbar an diese nördlichen Gebäude an, sondern beginnt in einem ausreichenden Abstand zu diesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Regionale Grünzug nicht von der vorliegenden Planung tangiert ist. Zudem werden auf Ebene der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) Baugrenzen festgesetzt, die nicht direkt an der nördlichen Grenze des vorliegenden Ände-

	<p>rungsbereiches liegen werden, sondern durch erforderliche Abstandsflächen ohnehin leicht abgerückt sind. Des Weiteren werden Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes getroffen, so dass zusätzlich eine Ortsrandeinguünung geschaffen wird.</p> <p>Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die Belange der Fortschreibung des Regionalplanes sowie die o.g. Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Festlegung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege entlang der Uferstreifen der Rotach werden zur Kenntnis genommen. Um die Sicherung des landesweiten Biotopverbundsystems zu gewährleisten, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet, dass die vorhandenen Grünflächen entlang der Rotach samt den vorhandenen Gehölzbeständen durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einbezogen. Die Grünflächen entlang der Rotach werden in der Darstellung des Flächennutzungsplanes beidseitig ergänzt. Zudem wird die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes um die o.g. Ausführungen ergänzt.</p>
<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn, wie offenbar vorgesehen, die landwirtschaftliche Hofstelle aufgegeben wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Hofstelle wird aufgegeben.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

III. Belange des Hochwasserschutzes

Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Haslachmühle geringfügig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/kR4ZW>).

Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Festgesetzte Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Bebauungsplan darzustellen.

Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zur geringfügigen Lage im Überschwemmungsgebiet der "Rotach" werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sind abweichend vom Verbot zu Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Abs. 1 WHG) Ausnahmen möglich, sofern bspw. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind (Satz 8) oder der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden (Satz 4). Nach jetzigem Kenntnisstand können diese Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfüllt werden. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme dieses Gebietes in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht wird unter der Ziffer 4.2.1.3 bzw. 4.2.3.4 (Schutzgut Wasser) dahingehend ergänzt, dass die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Zudem wird aufgeführt, dass eine nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) im Bebauungsplan erfolgen soll.

<p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter "Unser Service - Publikationen") zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthematen, sowie der Leiffaden "Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen" erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden."</p>	
<p>IV. Belange des Naturschutzes</p> <p>Belange, die die höhere Naturschutzbehörde zu vertreten hat, sind nicht betroffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>V. Sonstiges</p> <p>Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine mit Genehmigungsvermerk versehene, kolorierte Fertigung des genehmigten Lageplanes in Papierform zukommen zu lassen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Bitte um Erhalt eines Papierplanes wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 17.07.2017:</i></p> <p><i>I. Raumordnung</i></p> <p><i>Die Einrichtung "Haslachmühle" ist ein überregionales Kompetenzzentrum für heranwachsende und erwachsene Menschen mit Hör-</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu den Belangen der Raumordnung betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend geprüft und abgearbeitet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

/Sprachbehinderung und zusätzlicher geistiger Behinderung. Die Einrichtung umfasst neben den Heimen auch Schulen, Werkstätten (u.a. auch Landwirtschaft) sowie Wohnungen für Mitarbeitende.

Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt, den Bebauungsplan "Haslachmühle" zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Einrichtung "Haslachmühle" zu aktualisieren.

Das mehr als 30 Jahre alte Festsetzungskonzept soll überprüft werden und eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung zur Öffnung der Einrichtung für Gewerbe- und Wohnnutzungen für die gesamte Bevölkerung ("umgekehrten Inklusion") erfolgen. Insbesondere in der Dorfmitte ist eine Verdichtung der Bebauung durch verschiedene Neubau- und Sanierungsvorhaben vorgesehen. Außerdem sollen Weiterentwicklungsmöglichkeiten nördlich der Einrichtung in Richtung Ortsteil "Hasenweiler" sowie südlich der Kreisstraße K7972 (mögliche Aufnahme der südlich der Kreisstraße außerhalb des Bebauungsplanes gelegenen Gebäude der Einrichtung "Haslachmühle" in den Bebauungsplan) geprüft werden. Eine Änderung des Bebauungsplanes "soll voraussichtlich im beschleunigten Verfahren gem. § 13a oder § 13b erfolgen".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 9,46 ha.

Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen, inwieweit vorliegend eine Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a oder §13b BauGB möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass eine Inanspruchnahme/Überplanung von Außenbereichsflächen nur im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit der dort geltenden Flächenbegrenzung von 10.000 qm in Betracht kommt.

Ferner bitten wir zu beachten, dass § 13b BauGB nur bei Planungen durch "die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird" zur Anwendung kommen kann.

Außerdem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass - zur Verhinderung einer Kumulation und Aushebelung der Flächenbegrenzung - bei der Flächenberechnung nach § 13a und § 13b BauGB die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne nach § 13a/§ 13b, die in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitgerechnet werden.

II. Hochwasserschutz

Der Bebauungsplan "Haslachmühle" liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/6gaAT>).

Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundert-jährlichen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.

Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Ge-

Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zur geringfügigen Lage im Überschwemmungsgebiet der "Rotach" werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sind abweichend vom Verbot zu Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Abs. 1 WHG) Ausnahmen möglich, sofern bspw. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind (Satz 8) oder der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden (Satz 4). Nach jetzigem Kenntnisstand können diese Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfüllt werden. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme dieses Gebietes in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht wird unter der Ziffer 4.2.1.3 bzw. 4.2.3.4 (Schutzgut Wasser) dahingehend ergänzt, dass die Belange des

bierte als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.

Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist u. a. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplanes bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.

Darüber hinaus sind auch größere Teile u.a. im südlichen Bereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen.

Im Unterschied zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden grundsätzlich möglich.

Auch hier sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung Beachtung finden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.

Im Internet sind dazu unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter "Unser Service – Publikationen") zur Hochwasservorsorge, hochwasser-angepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden "Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen" erhältlich.

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Zudem wird aufgeführt, dass eine nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) im Bebauungsplan erfolgen soll.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sollen nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan übernommen werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Alexander Reiß, Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz Donau-Iller, Telefon: 07071 / 757-3734, E-Mail: alexander.reiss@rpt.bwl.de, gerne zur Verfügung.

III. Naturschutz

Derzeit keine Einwendungen der höheren Naturschutzbehörde.

Auswirkungen auf betroffene Biotopie mag die unter Naturschutzbehörde prüfen.

Eine Untersuchung auf erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten FFH Gebietes ist vorgesehen; nach Sachlage und Schutzzweck des FFH Gebietes ist diese eher nicht zu erwarten.

IV. Forst

Zum Bebauungsplan Haslachmühle in Horgenzell nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Unter der Annahme,

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um etwaige erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten FFH Gebietes durch die Planung zu überprüfen, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung ausgearbeitet.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise zu den forstlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb Waldes sind bislang nicht vorgesehen.

Es erfolgt keine Planänderung.

		<i>dass evtl. Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</i>	
2.3.3	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg Stellungnahme vom 07.08.2020:	<p>Nördlicher Änderungsbereich</p> <p>Gemäß den Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festlegungen in seiner Fortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) stehen der o. g. Planung im nördlichen Geltungsbereich keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p> <p>Entsprechend der Raumnutzungskarte des Fortschreibungsentwurfs berührt die Planung den Randbereich eines regionalen Grünzuges, der entsprechend Plansatz 3.1.1 von Bebauung freizuhalten ist. Unter Berücksichtigung der Massstäblichkeit der Raumnutzungskarte (keine Parzellengenauigkeit) unterliegt dieser Teilbereich der Abwägungskompetenz der Kommune.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zum nördlichen Änderungsbereich sowie des angrenzenden Regionalen Grünzuges werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass die Raumnutzungskarte auf Grund ihrer Maßstäblichkeit hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen des Regionalen Grünzuges eine gewisse Unschärfe aufweist und das nördliche Plangebiet daher als nicht in den von Bebauung freizuhaltenden Bereich des Regionalen Grünzuges fallend angesehen werden kann. Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ersichtlich, dass ein Teil der bislang als Sonderbauflächen (S) dargestellten Flächen zukünftig als Wohnbauflächen (W) dargestellt wird und somit die Erweiterung nach Norden lediglich auf ca. 2/3 der Wohnbaufläche (W) beschränkt ist. Die im Regionalplan ersichtlichen nördlichen Gebäude im Bereich "Haslachmühle" befinden sich bereits in diesem, zukünftig als Wohnbauflächen (W) dargestellten Bereich. Der Beginn des Regionalen Grünzuges schließt jedoch nicht unmittelbar an diese nördlichen Gebäude an, sondern beginnt in einem ausreichenden Abstand zu diesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Regionale Grünzug nicht von der vorliegenden Planung tangiert ist. Zudem werden auf Ebene der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) Baugrenzen festgesetzt, die nicht direkt an der nördlichen Grenze des vorliegenden Änderungsbereiches liegen werden, sondern durch erforderliche Abstandsflächen ohnehin leicht abgerückt sind. Des Weiteren werden Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes getroffen, so dass zusätzlich eine Ortsrandeingrünung geschaffen wird.</p>

	Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die Belange der Fortschreibung des Regionalplanes sowie die o.g. Ausführungen ergänzt.
<p>Südlicher Änderungsbereich - östlich der Rotach</p> <p>Gemäß den Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festlegungen in seiner Fortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) stehen der o. g. Planung im südlichen Bereich östlich der Rotach (Darstellung als Wohnbaufläche gemäß §1 Abs.1 Nr.1 BauNVO/Planung) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen, dass der südliche Änderungsbereich - östlich sowie westlich der "Rotach" von keinen Belangen oder Zielen der Raumordnung im rechtskräftigen Regionalplan (1996) betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Südlicher Änderungsbereich - westlich der Rotach</p> <p>Gemäß den Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) stehen der o. g. Planung auch im südlichen Bereich westlich der Rotach (Darstellung als Gemischte Baufläche gemäß §1 Abs.1 Nr.2 BauNVO/Planung) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p> <p>Der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben verweist jedoch auf ein Behördengespräch im Rahmen der Anhörung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Haslachmühle am 19.07.2017 im Landratsamt Ravensburg. Dabei wurde u. a. Einigung darüber erzielt, dass keine Erweiterung über die derzeit rechtskräftige Abgrenzung des SO-Gebietes hinaus erfolgen soll. Die am 19.07.2017 durch Herrn</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Bezüglich der Erweiterung der Sonderbaufläche ist anzuführen, dass hierzu ein Flächentausch erfolgt ist. Die südlich der Straße gelegenen Sonderbauflächen wurden entnommen, hier werden nunmehr stattdessen Grünflächen dargestellt. Um die Umsetzung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Einrichtungen des Zieglerschen e.V. auch weiterhin gewährleisten zu können, wurden die Sonderbauflächen (S), die bisher südlich der Kreis-Straße dargestellt waren daher dem zentralen Bereich zugeführt. In letzterem wird damit eine Bündelung der bestehenden Nutzungen ermöglicht, die Flächen sind bereits durch die bestehenden Nutzungen vorgeprägt. Hierdurch wird auch ein engerer räumlicher Zusammenhang ohne Zäsur durch die querende Kreis-Straße ermöglicht.</p> <p>Zur "Rotach" besteht ein ausreichender Abstand durch die überwiegende Darstellung von Grünflächen (Bestand und Planung) entlang dieser. Zudem sind</p>

Köberle vertretenen Belange des Regionalverbandes bestehen unverändert fort, die Ergebnisse des erwähnten Behördengesprächs erachten wir insbesondere für diesen Änderungsbereich als relevant und verbindlich, zumal westlich der Rotach in der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs der Fortschreibung des Regionalplans ein Regionaler Grünzug festgelegt wurde, der gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 2 von Bebauung freizuhalten ist.

hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Belange des Gewässerschutzes samt Gewässerrandstreifen zu beachten. Im südlichen Änderungsbereich entlang der "Rotach" wurde den Belangen zum Schutz der "Rotach" durch eine entsprechend große Grünfläche im Bereich des bislang als Sonderbauflächen (S) dargestellten Bereiches zusätzlich Rechnung getragen.

Daher wird an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Sonderbauflächen (S) festgehalten.

In Bezug auf die Mischbaufläche (M) westlich der "Rotach", die sich in der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs der Fortschreibung des Regionalplans im Regionalen Grünzug befindet, der gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 2 von Bebauung freizuhalten ist, sei angemerkt, dass sich hier bereits bestehende Bebauung befindet. Diese kann durch die Darstellungen des zu ändernden Flächennutzungsplanes lediglich um ca. eine Baureihe ergänzt werden, zumal im westlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" anschließt. Die Fläche der geplanten zweiten Baureihe wird momentan intensiv als Ackerfläche genutzt, womit keine aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerte Fläche verloren geht. Die Gemeinde hat im Rahmen der Anhörung Einspruch gegen die Neuüberplanung als Regionaler Grünzug eingelegt, die Berücksichtigung der gemeindlichen Stellungnahme steht noch aus.

Die ehemals geplante Umsetzung von gemischten Bauflächen im südlichen Bereich östlich der "Rotach" (bisherige Hofstelle) ist aufgrund von Erkenntnissen aus durchgeführten Baugrundgutachten dort nicht möglich und muss kompensiert werden, weswegen auf den Bereich mit bereits bestehender Bebauung westlich der "Rotach" ausgewichen wird. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird hier nicht auf den ehemals als Sonderbauflächen (S) dargestellten Bereich

	<p>ausgewichen, obwohl dort bereits Baurecht besteht. Im Zuge dessen wird in diesem Bereich nun, wie bereits angeführt, eine großzügige Grünfläche ausgewiesen. Gegenüber der jetzigen Situation wird der Bereich um die "Rotach" aufgewertet. Die Gemeinde wird somit den Zielen des Naturschutzes gerecht.</p> <p>Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die o.g. Ausführungen zur Lage der südlichen Änderungsflächen im Regionalen Grünzug ergänzt.</p>
<p>Die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege entlang der Uferstreifen der Rotach dient der Sicherung des landesweiten Biotopverbundsystems, welches gemäß der Naturschutzstrategie des Landes Baden Württemberg vom 2. Juli 2013 "auf regionaler und lokaler Ebene unter Einbeziehung der Fließgewässer samt ihrer Auen eine möglichst hohe Kohärenz erlangen soll".</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee -Oberschwaben inzwischen inhaltlich so weit konkretisiert ist, dass seine Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten sind (siehe Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.08.2019 an die Städte und Gemeinden in der Region Bodensee - Oberschwaben).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Festlegung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege entlang der Uferstreifen der Rotach werden zur Kenntnis genommen. Um die Sicherung des landesweiten Biotopverbundsystems zu gewährleisten, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet, dass die vorhandenen Grünflächen entlang der Rotach samt den vorhandenen Gehölzbeständen durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einbezogen. Die Grünflächen entlang der Rotach werden in der Darstellung des Flächennutzungsplanes beidseitig ergänzt. Zudem wird die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes um die o.g. Ausführungen ergänzt.</p>

		Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VVG Horgenzell - Wilhelmsdorf im Bereich der "2. Änderung des Bebauungsplans Haslachmühle" keine Anregungen vor.	
2.3.4	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung Stellungnahme vom 27.08.2020:	Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Plan - Änderung Umfang Sonderbaufläche: Im Plan ist beim Planzeichen S die Zweckbestimmung "Behindertenhilfe/Heim-Förderschule" zu ergänzen, gerne als Abkürzung. Die im Plan eingetragene Bezeichnung "Haslachmühle" bezeichnet auch den Namen des Ortsteils und ist daher als "Zweckbestimmung" nicht ausreichend bestimmbar.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Zweckbestimmung "Behindertenhilfe/Heim-Förderschule" wird im Plan beim Planzeichen S als Abkürzung ergänzt.
		Legende: In der Legende ist die Klammer bei der Sonderbaufläche zu entfernen. Die Zweckbestimmung wird als Darstellung verbindlich.	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird entsprochen.
		Umweltbericht: Nr. 4.1.1.4: Bitte stimmen Sie die Flächenangabe 7,14 ha mit der Zahl unter Nr. 5.1.1.1 ab. Hier sind 5,62 ha genannt.	Abwägung/Beschluss: Die Flächenangaben werden aufeinander abgestimmt und an den tatsächlichen Umfang angepasst.
		2 Bedenken und Anregungen Begründung	Abwägung/Beschluss:

		<p>Nr. 3.3.1.2 Ziele des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben:</p> <p>Wir empfehlen, Aussagen zum Entwurf der Forstschreibung des Regionalplans in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Aussagen zum Entwurf der Fortschreibung werden, u.a. auch auf Grund der vorangegangenen Abwägung ergänzt.</p>
2.3.5	<p>Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer</p> <p>Stellungnahme vom 27.08.2020:</p>	<p>C. Oberflächengewässer</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Die Rotach, ein Gewässer II. Ordnung, fließt nördlich der Kreisstraße westlich der Flächennutzungsplangrenze und südlich der Kreisstraße innerhalb des Flächennutzungsplans.</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Für die Rotach als oberirdisches Gewässer gilt der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 29 WG (Wassergesetz Baden-Württemberg). Die Gewässerrandstreifen umfassen grundsätzlich ab Gewässerböschungsoberkante 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, ansonsten ab der Linie des Mittelwasserstandes.</p> <p>Entsprechend den Angaben im Textteil vom 15.04.2020 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die notwendigen Abstände eingehalten. Es sind keine Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die bestehenden und geplanten Grünflächen entlang der Rotach werden von Seiten des Sachgebiets Oberflächengewässer begrüßt. In diesen Bereichen bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begrüßung der bestehenden und geplanten Grünflächen entlang der Rotach entgegengenommen.</p> <p>Es wird darauf geachtet, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen durch entsprechende Festsetzungen eingehalten wird. Konkrete Auswirkungen auf die Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen nicht.</p> <p>Eine Planänderung ist daher nicht erforderlich.</p>

Lediglich die im Norden neu geplante Wohnbaufläche ist bis direkt ans Gewässer herangeführt. Aufgrund des derzeit bestehenden Außenbereiches und der dort durchgeführten Renaturierung der Rotach sollten die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers weiterhin erhalten bleiben. Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht ist daher entlang der nördlichen Wohnbaufläche ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen.

Deshalb empfiehlt das Sachgebiet Oberflächengewässer die geplante Wohnbaufläche außerhalb des Gewässerrandstreifens und den Gewässerrandstreifen als öffentliche Grünfläche auszuweisen

Abwägung/Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aktuell wird im Flächennutzungsplan die im Norden geplante Fläche für Wohnbau bis direkt ans Gewässer dargestellt. Da auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens durch entsprechende Festsetzungen vorgesehen ist, wird der Gewässerrandstreifen auch in diesem Bereich eingehalten. Der Vorschlag wird daher berücksichtigt und der Gewässerrandstreifen wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 65 WHG, §§ 76 und 78 WHG)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist. Für die Rotach liegen Hochwassergefahrenkarten vor. Im Flächennutzungsplan "Haslachmühle" sind einige Flächen entlang der Rotach von einem HQ100 betroffen. Allerdings beschränken sich diese überwiegend auf die bestehenden Grünflächen, weshalb von Seiten des Sachgebiets Oberflächengewässer keine Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen.

Risikogebiete/Extremhochwasser (HQextrem) § 78 b WHG

Das Plangebiet wird teilweise bei außergewöhnlichen extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet.

Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zur geringfügigen Lage im Überschwemmungsgebiet der "Rotach" werden zur Kenntnis genommen. Die Überschwemmungsgebiete befinden sich jedoch überwiegend auf bestehenden und als solche im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen. Die Belange zu bestehenden Restrisiken in Bezug auf die Bereiche des HQextrem werden im Rahmen der Abwägung zur konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt.

Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der aufgeführten Gebiete in die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbereich wird unter dem Punkt zum Schutzgut Wasser dahingehend ergänzt, dass die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Zudem wird aufgeführt, dass eine nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des

<p>Im Gegensatz zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden, grundsätzlich möglich.</p> <p>Das bestehende Restrisiko ist von der Gemeinde in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahme § 5 Abs. 4a BauGB</p> <p>Nach § 5 Abs. 4a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.</p>	<p>§ 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) auch im Bebauungsplan erfolgen soll.</p>
<p>2. Hinweise</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Scoping - Termin des Sachgebiets Oberflächengewässer vom 19.07.2017 zur Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle" wird verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme zum Scoping - Termin des Sachgebiets Oberflächengewässer vom 19.07.2017 wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><i>Stellungnahme zum Scoping-Termin vom 19.07.2017:</i></p> <p><i>Naturschutz</i></p> <p><i>Allgemeine Einschätzung</i></p> <p><i>Es handelt sich um einen ökologisch mittel- bis hochwertigen Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Gewässer Rotach. Es wird äußerst kritisch gesehen, wenn das Sondergebiet nun für allgemeines Wohnen und insbesondere für Gewerbe geöffnet werden soll, da dies zu Konflikten in der Rotachau führen kann.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinde Horgenzell ist bewusst, dass das Plangebiet auf Grund der Nähe zur Rotach in einem naturschutzfachlich hochwertigen Bereich gelegen ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten abgearbeitet (siehe hierzu artenschutzrechtliches Fachgutachten des Büro Sieber vom 13.11.2019, ergänzt am 01.09.2020). Im Rahmen der Kartierungen</p>

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre. Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Insbesondere ist eine Untersuchung von Vögel (Höhlenbrüter) und Fledermäuse /- quartiere in den vorhandenen Bäumen, Gehölzstrukturen und Gebäuden im Plangebiet und Rotachau durchzuführen.

Für Vögel und Fledermäuse sollten mindestens 4 Erfassungen pro Artengruppe durchgeführt werden. Wiederkehrende Lebensstätten, Arten der Baumhöhlen oder Mulmhöhlen (z.B. Balkenschräger als mulmbewohnende Art, Vögel, Hornissen, Fledermäuse, Haselmaus) sind zu überprüfen.

Ebenfalls ist die Rotach mit seinen besonders bzw. streng geschützten Arten, Lebensräumen und Lebensraumtypen am und im Gewässer zu untersuchen. Insbesondere sind Teile der Uferzone und Uferböschung als geschützte Biotope ausgewiesen; als Brutvögel und deren Jagdgebiete sind Gebirgsstelze, Wasseramsel und Eisvogel nachgewiesen. In den Ackerflächen sind der unteren Naturschutzbehörde Feldlerchen und Wachteln bekannt. Diese Arten sind zu untersuchen (Wachtel auch nachts).

erfolgten vertiefte Erfassungen für Vögel und Fledermäuse sowie eine detaillierte Untersuchung der entfallenden Gebäude und Gehölzstrukturen. Das struktureiche Plangebiet und dessen Umfeld dient demnach nachweislich für eine Vielzahl von Vogel- und Fledermausarten als Lebensstätte. Das artenschutzrechtliche Fachgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei einer sachgemäßen Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht absehbar sind.

Um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222342) zu überprüfen, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Prognostisch wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden und somit mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

Um Beeinträchtigungen auf die Rotach und deren Funktionalität im Rahmen des Biotopverbundes zu vermeiden, werden die vorhandenen Grünflächen und Gehölze durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten. Hierdurch können auch Beeinträchtigungen der im Bereich der Rotach vorhandenen, gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope ausgeschlossen werden.

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen wird darüber hinaus auch im Plan- und

Daher ist eine vertiefte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 BauGB erforderlich. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

1.2 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG

Durch die Planung ist das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222342) nach § 31 BNatSchG betroffen.

Deshalb ist die Planung nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.

Für die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit ist die Abarbeitung zu baubedingten, betriebsbedingten und anlagenbedingten Wirkungen und Summationswirkungen notwendig. Ebenfalls sind für eine Bewertung Kenntnisse der künftigen Nutzung und Bebauung notwendig; ansonsten verbleiben Unsicherheiten in der Beurteilung.

Folgende Punkte und Wirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes, insbesondere auf die streng geschützten Gewässerorganismen und Lebensraumtypen (direkt und indirekt), sollten bei der Natura 2000-Vorprüfung berücksichtigt werden:

- Stoffliche Emissionen

Textteil nachrichtlich übernommen und als Gewässerrandstreifen gekennzeichnet. Die Gewässerböschungsoberkante wird in den Planunterlagen eingetragen.

Die Ausführungen zur geringfügigen Lage im Überschwemmungsgebiet der "Rotach" werden zur Kenntnis genommen. Die Überschwemmungsgebiete befinden sich jedoch überwiegend auf bestehenden und als solche im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen. Die Belange zu bestehenden Restrisiken in Bezug auf die Bereiche des HQextrem werden im Rahmen der Abwägung zur konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt.

Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der aufgeführten Gebiete in die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbereich wird unter dem Punkt zum Schutzgut Wasser dahingehend ergänzt, dass die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Zudem wird aufgeführt, dass eine nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) auch im Bebauungsplan erfolgen soll.

Die Hinweise zur im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigten Herstellung der Durchgängigkeit der Rotachsohle durch eine raue Rampe im Bereich der Brücke im Jahr 2015 im Zuge der Genehmigung der Brückensanierung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell gedenkt diese Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen.

Die Hinweise zur Minimierung der Eingriffe in den Boden werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise und Festsetzungen hierzu aufgenommen.

- *Lichtemissionen*
- *Reflexion von polarisiertem Licht, PV-Anlagen*
- *Optische Wirkungen, Kulissenwirkungen*
- *Wirkungen auf Mikroklima am Gewässer und Kaltluftabfluss*
- *Insbesondere Effekte auf das Gewässer Rotach mit seinen Arten, Lebensraumstrukturen und Eigenschaften als Lebensraum sind zu vertiefen.*
- *Der einmündende Ibach gegenüber des überplanten Flst. 851 ist derzeit in der Mündung nicht durchgängig und im Oberlauf des Ibach hat die untere Naturschutzbehörde ein neues Steinkrebsvorkommen entdeckt (Bertrand Schmidt, Kreisökologe).*
- *Weiterhin wurden Grundlagenuntersuchungen in 2016 im Gewässer und FFH-Gebiet im Rahmen des MaP durchgeführt. Dieser MaP befindet sich beim RP-Tü in Bearbeitung.*
- *Krebspest und Signalkrebs wurden bisher im Prüfkorridor nicht nachgewiesen.*
- *Einleitungen ins Gewässer, Oberflächenabflüsse, Auswirkungen können z.B. durch Einleitung von Nährstoffen, durch Schadstoffe (z.B. Staub und Ölpartikel), Temperaturanstieg oder Wasserstandsschwankungen entstehen.*
- *Thermischer und hydraulischer Stress*
- *Wirkungen auf den Biotopverbund wasser- und landseitig*
- *Wirkungen auf Überflutungsflächen HQ 10 bis HQ100/ extrem*

Der Hinweis zu nicht ausschließbaren Schadstoffverunreinigungen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Horgenzell sind keine vorhandenen Altlasten bekannt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein geochemisches Gutachten durch die Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co. (Fassung vom 04.07.2018) erstellt. Nach den Angaben sind keine oder nur geringe Schadstoffbelastungen im Untergrund anzutreffen, so dass eine Wiederverwertung im Gelände möglich ist.

Die Hinweise zur Erschließung und der Wasserversorgung des Gebietes werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Zum Gewässerschutz werden entsprechende Festsetzungen mit aufgenommen.

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind nicht vorgesehen. Sofern sich dies ändert, werden entsprechende gesetzliche Vorgaben berücksichtigt und in den notwendigen Rahmenbedingungen umgesetzt.

- Wirkungen auf Vogelarten und Fledermäuse (vgl. Pkt. 1.1 Artenschutz)

Es wird dringend dazu geraten, durch die geplanten Neunutzungen und Bebauungen 20-25 m Abstand zum Gewässer Rotach einzuhalten, die Gebäudekörper gewässernah niedrig auszuführen und entsprechende Minderungsmaßnahmen (siehe Auszählungen zu Punkt "Natura 2000) zum ökologischen Funktionserhalt bzw. zur Verbesserung des Gewässerkorridors im Bereich Flurstück 851 umzusetzen (vgl. auch 2.2).

Der betroffene Abschnitt der Rotach ist Teil des MAP. Dieser MAP befindet sich beim Regierungspräsidium Tübingen in Bearbeitung. Im konkreten Abschnitt der Planung befinden sich aktuelle Vorkommen zum Steinkrebs und Groppe. Bei Nachfragen hierzu bitte an Frau Barth (Telefon 85 - 4239) wenden.

1.3 Geschützte Biotop, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG;

Entlang dem Gewässer Rotach sowie in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich verschiedene geschützte Biotop/Waldbiotop. Es handelt sich u.a. um folgende Biotop:

- "Hecken und Röhricht an der Rotach nördlich Haslachmühle"*
- "Auwaldstreifen an der Rotach bei Haslachmühle"*
- "Rotachauve südlich Haslachmühle"*
- "Feldgehölz südlich Haslachmühle"*
- "Schilfröhricht südlich Hasenweiler"*

- "Feuchtvegetation nordöstlich Haslachmühle"

- "Tobel westlich Beckenweiler"

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, nicht erlaubt. Die oben genannten Biotope dürfen durch die Planung und auch während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden. Dies ist nachzuweisen bzw. sicherzustellen

Ggf. sind entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (z.B. insektenschonende Leuchtkörper und Photovoltaikanlagen...) zum Schutz der Biotope notwendig und im Bebauungsplan festzusetzen

2. Bedenken und Anregungen

2.1 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Es befreit aber nicht von der materiellen Pflicht, die Belange des Naturschutzes in die Abwägung einzustellen.

2.2 Anderweitige Planungen

Im Jahr 2016 hat das Umweltamt im Rahmen einer örtlichen Prüfung zur Ökokontofähigkeit das Flurstück 851 betrachtet. Derzeit wird die Prüfung im Auftrag des Bau- und Umweltamtes vertieft.

Oberflächengewässer

I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Entlang der westlichen Bebauungsgrenzlinie fließt außerhalb der Rotach, welche als Gewässer

II. Ordnung eingestuft ist.

Gewässerrandstreifen

Für die Rotach als oberirdisches Gewässer gilt der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 29 WG (Wassergesetz Baden-Württemberg).

Die Gewässerrandstreifen umfassen grundsätzlich ab Gewässerböschungsoberkante 10 m im Außenbereich. Seit Inkrafttreten des Wassergesetzes am 1. Januar 2014 gelten auch für den Innenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, ansonsten ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der nach § 38 WHG i.V.m. § 29 WG festgesetzte Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich muss eingehalten und darf nicht mit Bauflächen überplant werden, sondern sollte als bauplanungsrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. 20 BauGB als mindestens 5 m breiter Schutzstreifen als "Gewässerrandstreifen" (= Fläche

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen werden.

Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Zu den sonstigen Anlagen zählen z.B. Mauern, feste Zäune, Wegebefestigungen aller Art durch Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekiesten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen o.ä., Auffüllungen/Abgrabungen, Gartenhütte, Überdachungen, Stellplätze, Lageplätze, Kompostanlagen usw.

In den Planunterlagen ist dort, wo die Rotach verläuft, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB der Gewässerrandstreifen im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als Gewässerrandstreifen nach WG zu kennzeichnen. Die Gewässerböschungsoberkante ist in den Planunterlagen einzutragen.

Dem Land oder der Gemeinde als Träger der Gewässerunterhaltungslast steht gemäß § 29 Abs. 6 WG ein Vorkaufsrecht an Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Da es bzgl. Umbruchverbot, baulichen und sonstigen Anlagen Einschränkungen gibt, wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde den Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum behält bzw. aus den Bauflächen herausnimmt.

Das SG Oberflächengewässer empfiehlt daher, den Geltungsbereich im Bereich der zu prüfenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten nördlich der Einrichtung "Haslachmühle" in Richtung des Ortsteiles "Ha-

senweiler" sowie südlich der Kreisstraße 7972 außerhalb des Gewässerrandstreifens (im Außenbereich 10 m, im Innenbereich 5 m) zu führen und den Gewässerrandstreifen dann als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG, §§ 76 und 78 WHG)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist.

Für die Rotach liegen Hochwassergefahrenkarten vor. Im Bebauungsplan "Haslachmühle" sind einige Flächen entlang der Rotach von einem HQ100 betroffen.

Maßgeblich und verbindlich ist jedoch der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich, unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.

Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote nach § 78 Abs. 1. Demnach sind u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten.

Im Bereich der zu prüfenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten nördlich der Einrichtung "Haslachmühle" in Richtung des Ortsteiles "Hasenweiler" sowie südlich der Kreisstraße 7972 (sofern außerhalb des

derzeit gültigen Bebauungsplanes) sind die Grenzen des neuen Geltungsbereiches aus Sicht des SG 404 Oberflächengewässer außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu führen. Die Gründe für die Ausnahme nach § 78 Abs. 2 Satz 1 sind nicht erkennbar.

Jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplanes, bedarf zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Zuständig hierfür ist die jeweilige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

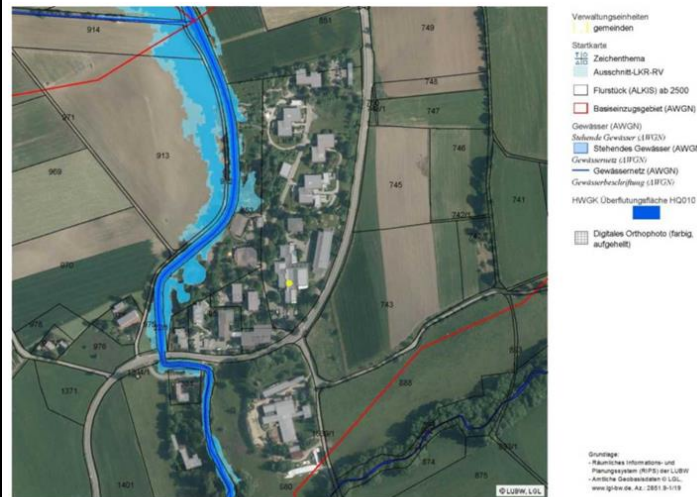


Abb. 1: Auszug GIS-System Haslachmühle, Darstellung HQ₁₀₀-Flächen

Extremhochwasser (HQ_{extrem})

Der Bebauungsplan wird bei außergewöhnlichen extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) überflutet. Betroffen sind auch die geplanten Neubau- und Sanierungsvorhaben in der "Dorfmitte".

Im Gegensatz zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden, grundsätzlich möglich.

Das bestehende Restrisiko ist von der Gemeinde in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen und das HQextrem-Gebiet ist im Bebauungsplan zu vermerken (§ 9 Abs. 6a BauGB). Ggfs. sind die berechneten Hochwasserhöhen anzugeben. Es wird empfohlen, die HQextrem-Linie im Bebauungsplan darzustellen.

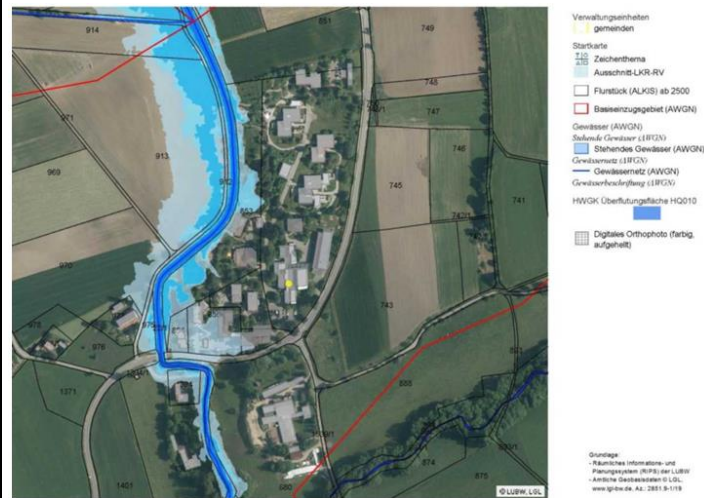


Abb. 2: Auszug GIS Stern Haslachmühle. Darstellung HQextrem-Flächen

Oberflächenwasserabfluss

Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet

nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§§ 6 u. 55 Abs. 2 WHG sowie § 12 WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer durch bebautes Gebiet fließt.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gewässerrandstreifen

Eine widerrufliche Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 29 WG kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, wenn:

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder*
- das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.*

Da für das Vorhaben auch eine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist, liegt die Zuständigkeit für die Befreiung bei der Baurechtsbehörde (vgl. §§ 29 Abs. 4 u. 84 Abs. 2 WG i.V.m. § 38

Abs. 5 WHG).

Die zuständige Baurechtsbehörde der Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde über die Befreiung.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG, §§ 76 und 78 WHG)

Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete/Satzungen (Weiterentwicklungsmöglichkeiten Haslachmühle) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

2. Hinweise

Hochwasser

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken anzupassen. Dieses allgemeine Vorsorgegebot gilt außer bei Überschwemmungsgebieten auch in von extremen Hochwasserereignissen betroffenen Gebieten. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Brücke Haslachmühle, Zufahrt Flst.Nr. 1394

Im Jahr 2015 wurde für die damals geplante Instandsetzung und Erhaltung der Brücke über die Rotach eine wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt. Da dann aber die vorerst provisorische, westliche Zufahrt zum Flst.Nr. 1394 als Hauptzufahrt genehmigt wurde, wurde die Brückensanierung nicht mehr umgesetzt.

Im Zuge dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurden auch die Herstellung der Durchgängigkeit der Rotachsohle (Raue Rampe im Bereich der Brücke) und die Böschungssicherung zur K 7972 geplant. Die Maßnahmen wurden 2015 mit der Brückensanierung genehmigt.

Da die Problematik mit der Böschung zur K 7972 immer noch besteht und auch die Herstellung der Durchgängigkeit ein wichtiger Beitrag zur Gewässerentwicklung ist, wird von SG Oberflächengewässer dringend empfohlen, diese Maßnahmen im Zuge der Bebauungsplanänderung umzusetzen.

Für die Herstellung der Durchgängigkeit können Ökopunkte gewährt werden (Zuständigkeit SG 403 Naturschutz).

Starkregen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen auch die Belange des Hochwasserschutzes und somit auch die Belange möglicher Auswirkungen von Überflutungen infolge Starkregenereignissen berücksichtigt werden (§§ 1 Abs. 6; 5 Abs. 2 Nr.7 und 9 Abs. 1 u. 5 BauGB).

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen. Es sollten daher bereits in der Bauleitplanung ausreichende Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden, die z.B.

auch anfallendes wildabfließendes Wasser/ Ansammlungen von Niederschlagswasser aus dem Außeneinzugsgebiet schadlos zurückhalten oder im Plangebiet ableiten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Die Einschätzung, ob tatsächlich eine Gefährdung in diesem Bereich bei Starkregenereignissen vorliegt, obliegt der Gemeinde. Liegt eine Gefährdung vor, sollten bereits in der Bauleitplanung im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg"

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

Gewässerentwicklungsplan

Zum Gewässer Rotach liegt ein Gewässerentwicklungsplan vor.

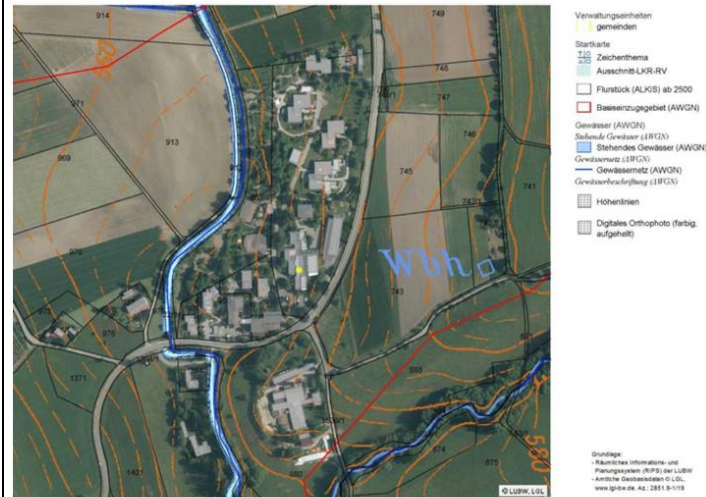


Abb. 3: Auszug GIS-Plan Haslachmühle. Darstellung Höhenlinien

Bodenschutz

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

§ 1 Abs. 7 BauGB, §§ 1a Abs. 2 u. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 BauGB, (ergänzend nachrangig §§ 1, 2 und 7 BBodSchG und § 202 BauGB)

§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

§§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es wird empfohlen als Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe in den Boden durch die künftige erweiterte Versiegelung die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Hofflächen etc. festzuschreiben.

Hinweise

Hinweise zum schonenden Umgang mit Böden im Textteil des Bebauungsplans:

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB). Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren.

Um den Oberboden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist bei Abtrag, Lagerung und Transport auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen, Vermischungen mit anderen Bodenarten oder Bauschutt zu vermeiden. Siehe auch Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen".

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>

Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bei Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub" und die DIN 18915

"Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" zu beachten. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende humose Boden abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu begrünen.

Anfallender überschüssiger Oberboden ist einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau.

Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Im Bereich unbebauter Flächen sind ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.

Altlasten

Hinweise

Im westlichen Bereich des Plangebietes entlang der Rotach befinden sich die Altablagerungen Lehen I (Flächennummer 2917). Die Flächen wurden im Rahmen der "Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen" aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte als Altablagerungen erhoben. Vermutlich wurde hier der Bachlauf der Rotach begradigt

und eventuell im Rahmen der Flurbereinigung verfüllt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Siedlungs- und Gewerbeabfälle abgelagert wurden. Mit einem relevanten Schadstoffpotential ist nicht zu rechnen. Deshalb ist die Altablagerung Lehen I in "A" (Ausscheiden und Archivieren der Informationen) eingestuft; das heißt sie wird aus der weiteren Altlastenbearbeitung ausgeschieden und die Informationen werden archiviert. Die AA Lehen I wird nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausräumung des Verdachts auf die bekannten Verdachtsmomente bezieht. Eine Garantie für die gänzliche Freiheit des Grundstücks von Schadstoffverunreinigungen kann deshalb nicht gegeben werden.

Abwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein rein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

WHG §§ 55 (2)

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden.

WG § 46 (1)

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden. WHG § 55 (2)

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Boden-durchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ Ared ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. WG § 48.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. WHG § 55 (1)

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (WHG § 9) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig. Abwasserverordnung § 3.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden. WHG § 55 (1)

Hinweise

Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138. Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.

Grundwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Absatz 4 Wassergesetz (WG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hierbei müssen vor allem die DIN-, EN-Normen und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) berücksichtigt werden.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Baugebiet erforderlich ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

(§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

		<p><i>Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:</i></p> <p><i>Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, sollten vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt - Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.</i></p> <p><i>Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.</i></p> <p><i>Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.</i></p> <p><i>Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.</i></p> <p><i>Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</i></p>	
2.3.6	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz	D. Naturschutz Derzeit bestehen noch erhebliche Bedenken.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom
27.08.2020:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Natura 2000 Gebiete, §§ 31 -34 BNatSchG

Durch die Planung ist das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee", Nr.8222-342 betroffen.

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.

Auf Flächennutzungsplan-Ebene muss eine ausreichende Konfliktbewältigung mit den betroffenen Natura 2000-Gebiet sicher absehbar sein. Daher muss eine naturschutzfachliche Prognose insoweit erfolgen, dass erkennbar mögliche erhebliche Beeinträchtigungen/Auswirkungen z.B. durch stoffliche Emissionen, Lärm, Licht bewältigt werden können und somit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und das Thema auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) bewältigt werden kann.

Im vorliegenden Umweltbericht ist diese Problematik unter Ziff. 4.1.2.3, S. 10 nicht ausreichend behandelt.

Eine FFH-Vorprüfung ist notwendig, da das FFH-Gebiet materiell betroffen ist und der teils über 20 m Breite FFH-Korridor der Rotach im Südteil der FNP-Abgrenzung im Umriss der FNP-Änderung liegt. Auf die koordinierte Stellungnahme zum Bebauungsplan (frühzeitige Beteiligung) vom 25.07.2017 wird verwiesen, s. Ergebnisvermerk vom 20.07.2017, geändert am 11.09.2017. Dort ist der Prüfumfang

Um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342) abschätzen zu können, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung ausgearbeitet. Dennoch ist bereits auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes absehbar, dass die durch die Änderung des Bebauungsplanes resultierenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Festsetzungen aus guter naturschutzfachlicher Praxis zu PV-Anlagen, Beleuchtung etc. in einem Ausmaß verringert werden können, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hinsichtlich der FFH-Thematik ergänzt.

<p>dazu aufgeführt. Die jetzt vorgelegte Planung der FNP-Änderung und der Nutzungssignaturen zeigt, dass mit erheblichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet gerechnet werden kann.</p>	
<p>Weiterhin liegt inzwischen der Managementplan (MAP) mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen zum Gebiet "Rotachtal Bodensee" vor und ist zu berücksichtigen.</p> <p>Betroffen sind der Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide sowie die Arten Steinkrebs (1093), Groppe (1163) und Biber (1137). Weiterhin sind besonders geschützte gewässertypische Artenvorkommen mit Wasseramsel, Blauflügel- und Gebänderte Prachtlibelle vorhanden. Die Wasseramsel brütet im Fließabschnitt des Flächennutzungsplans. Weiterhin kommt die streng geschützte Vogelart Eisvogel im Gewässerkorridor vor.</p> <p>Sowohl das Sachgebiet Naturschutz als auch das Sachgebiet Oberflächengewässer haben darauf hingewiesen, dass ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen an den vorhandenen geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und am angrenzenden bzw. betroffenen FFH-Gebiet nicht ausreichend sind. Die strukturelle Biotopverbundfunktion entlang des Gewässers, die vorkommenden höherwertigen Arten und Biotope sowie die Hochwassergefahrenkarte mit HQ 100-Linie machen eine differenzierte Betrachtung notwendig. Bisher gefordert wurden funktionelle Gewässerrandstreifen von mind. 10 m. Eine dringende Empfehlungen für 20-25 m breite Gewässerrandstreifen in Teilbereichen wurde ausgesprochen, die von Bebauung freigehalten werden müssen (vgl. § 22 Abs.3 NatSchG).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Managementplan (MAP) mit den enthaltenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zum Gebiet "Rotachtal Bodensee" wurde bei der Ausarbeitung der FFH-Vorprüfung berücksichtigt. In dieser wird auch auf die Betroffenheit der Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide sowie die Arten Steinkrebs (1093), Groppe (1163) und Biber (1137) eingegangen. Die streng geschützten Artenvorkommen (auch Wasseramsel) wurden in der artenschutzrechtlichen Untersuchung des Gebietes berücksichtigt und in dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten des Büro Sieber vom 13.11.2019, ergänzt am 01.09.2020 abgearbeitet. Eine Erfassung der Libellenfauna erfolgte nicht. Da keine Eingriffe in für die genannten Arten essenziellen Gewässerabschnitte geplant sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Ohnehin sind die Prachtlibellen keine artenschutzrechtlich relevanten Arten.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Einhaltung des Gewässerrandstreifens von stellenweise weit über 10 Meter vorgesehen und durch entsprechende Festsetzungen verankert. Hierdurch kann die Funktionalität des Biotopverbundes aufrechterhalten werden. Die festgesetzten Uferzonen werden in die Darstellung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen.</p>

Das geotechnische Gutachten Dr. Ebel benennt oberflächennahe Grundwasserabstände von mind. 1,5 m und geht von weichen schwierigen Untergründen aus. Daraus folgt, dass Eingriffe und Veränderungen des Boden-Wasserhaushalts unvermeidlich sind und Eingriffe in gewässernahe Bereiche erhebliche Auswirkungen haben können. Vermutlich spielen auch Hangschichtwässer eine Rolle.

Auf dem nördlichen Flurstück 851/1 mit Wohnbauflächen wird der Flächennutzungsplan bis 5 m nah an das Gewässer geführt. In diesem Bereich zeigt der Flächennutzungsplan die Signaturen "Renaturierung von Fluss- und Bachgewässern" und "Wohnbebauung". Aus Sicht des Naturschutzes liegt auf dieser Fläche ein Widerspruch und ein Zielkonflikt vor. Eine Renaturierung und Gehölzentwicklung ist nicht möglich, wenn eine Bebauung in der Aue auf Böden mit hohem Grundwasserstand, einem angrenzenden Biberrevier und in direkter Nähe ab 5 m Abstand zum Gewässer erfolgt. Aufgrund des Biberreviers und Verdichtung der Reviere in Horgenzell und Wilhelmsdorf ist künftig mit Anstauungen im Gewässerbett zu rechnen. Das Entwicklungspotential im Gewässerkorridor wird bei einer Bebauung zerstört und auch das Landschaftsbild und Mikroklima wird in Bachnähe gestört. Durch Anstauungen und Baumfällungen und Biberröhren im Ufer sind regelmäßig größere Bauabstände erforderlich, um Konflikte zu minimieren.

Hier muss ein Bebauungsabstand von 20 m eingehalten werden, um zum einen die Wechselwirkung der dynamischen Aue und dem Grundwasserkörper zu erhalten (Exfiltration/ Infiltration), Hochstau-

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Einhaltung des Gewässerrandstreifens von stellenweise weit über 10 Meter vorgesehen und durch entsprechende Festsetzungen verankert. Dies gilt auch für den angesprochenen nördlichen Bereich mit bislang dargestellten Wohnbauflächen. Hierdurch werden auch die angedeuteten artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Beeinträchtigungen vermieden. Die Darstellung im Norden des Flächennutzungsplanes, in welcher die Wohnbauflächen bis an das Gewässer heranreichen, werden entsprechend geändert, sodass hier künftig die vorgesehenen Grünflächen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist in diesem Bereich die Einhaltung eines Abstands von mehr als 20 Metern zwischen der Oberkante des Gewässers und der festgesetzten Baugrenzen vorgesehen. Hierdurch bleiben die Wechselwirkung zwischen der dynamischen Aue und dem Grundwasserkörper erhalten. Darüber hinaus erfolgt durch die vorgesehene Pflanzung von Bäumen und Sträuchern eine Minimierung der Auswirkungen auf vorkommende Arten als auch eine Aufwertung hinsichtlich des Lebensraumangebotes und der Funktionalität des Biotopverbundes in diesem Bereich.

Die Entwässerungsplanung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rücksicht auf die Vorkommen des Bibers, das Renaturierungspotential als auch auf die Mindest-Schwimmtiefe des Bibers nehmen.

denfluren und Gehölze zu entwickeln und eine substanzielle Aufwertung der Gewässerstruktur umzusetzen und auch die sonstigen Wirkungen der gesamten Bebauung und menschlichen Störungen auf Kuckuck, Rauchschnalbe, Goldammer, Eisvogel und Gelbspötter zu minimieren und dort einen Ausgleich durch Lebensraumoptimierung zu realisieren. Bereits jetzt erkennbare künftige Probleme mit der Biberbesiedlung in der Rotach können so entschärft werden. Es wird nicht in Aussicht gestellt, dass das Bibermanagement so ausgelegt wird, dass künftig alle Biberdämme und Bauten in dem Gewässerabschnitt beseitigt werden und damit die naturnahe Gewässerdynamik wieder eingeschränkt wird. Die geplante Bebauungsplanung und Entwässerungsplanung in den Vorfluter Rotach muss Rücksicht auf den Biber und das Renaturierungspotential nehmen. Entwässerungen sind künftig so anzulegen, dass sie auch dann funktionieren, wenn die Rotach abschnittsweise auf Mindest-Schwimmtiefe des Bibers, also 50 cm höher als der jetzige Mittelwasserstand angestaut fließt.

Die derzeitige Abgrenzung des Flächennutzungsplans (Planfassung vom 15.04.2020) bzw. die Ausgestaltung der Nutzungsgrenzen ist zu ändern und im Bereich des nördlich gelegenen Flurstücks 851/1 mit geplanter Wohnbebauung sollte eine Grünfläche (Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) nach § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB von 20 m Breite ab Gewässeroberkante eingeplant werden.

Die eingetragene Grünfläche auf dem südlichen Flurstück 896 sollte ebenfalls nicht als Parkanlage, bzw. Sport-, Spielplatz genutzt wer-

Abwägung/Beschluss:

<p>den (derzeitige Signatur ist dort § 5 Abs.2 Nrn. 2 + 5). Eine Zweckbestimmung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB) ist zu wählen, um auch den MAP des FFH-Gebiets und die Artenschutzbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 5 (4) BauGB sollen die Schutzgebiete nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>	<p>Der Mühlengarten (die Grünfläche mit Bestandsspielplatz mit der derzeitigen Signatur § 5 Abs.2 Nrn. 2 + 5) wird sowohl für regelmäßige heilpädagogische/tiergestützte Einzel- und Kleingruppenangebote als auch für Freizeitangebote sowie für Projekttag oder das Ferienprogramm genutzt. Der Garten ist offen und somit auch für spontane BesucherInnen und Spaziergänge zugänglich. Die unterschiedlichen Installationen, wie eine Wasserpumpe zum Spielen/Arbeiten mit Lehm, ein Abenteuerspielplatz oder die integrierten Tieranlagen wie Ziegen oder Hühner ermöglichen eine Beziehungsgestaltung und Begegnung zwischen den Menschen und der Natur sowie Spielmöglichkeiten. In Gruppenangeboten werden so auch Sozialkontakte ermöglicht und (handwerkliche) Fähigkeiten und Wissen ausgebaut. Bei der täglichen Versorgung der Tiere und der Gestaltung und Pflege des Gartens werden KlientInnen einbezogen und haben so die Möglichkeit, draußen an der Natur zu sein und sich an der frischen Luft zu bewegen. Beim Ernten von Obst und Beeren oder Sammeln von Feuerholz für das Backhaus wird den KlientInnen vermittelt, welche Bedeutsamkeit die Natur für die Versorgung mit Lebensmitteln hat. Ebenso befindet sich im Mühlengarten der "Garten der Erinnerung", wo mit kleinen Gedenktafeln den verstorbenen Bewohnern gedacht wird. Weiterhin hat die Anlage einen naturschutzfachlichen Wert. Aus den genannten Gründen ist die bestehende Grünfläche als Parkanlage bzw. Spielplatz, ein wichtiger Bestandteil des Lebens in der "Haslachmühle" und sollte im Bestand erhalten werden.</p>
<p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Flächennutzungsplans i.R. einer überschlägigen Prognose darzu-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und in einem arten-</p>

legen; es muss erkennbar sein, dass einem Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. diese auf Bebauungsplan-Ebene lösbar sind.

Die Prognose zum Artenschutz unter Pkt. 4.2.11, S. 12 "Umweltauswirkungen", ist zu unbestimmt. Anhand des bereits vorliegenden Artenschutzgutachtens zum Bebauungsplan vom 13.11.2019 muss hierzu ein Resümee gefasst werden.

Das Artenschutzgutachten ist vom Untersuchungsumfang als solches nachvollziehbar. Jedoch ist die Umsetzung des Gutachtens mit den darin vorgesehenen umfangreichen artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen für Vögel und Fledermäusen noch nicht ausreichend bzw. eindeutig bestimmt.

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Haslachmühle vom 19.11.2019 geht hervor, dass zahlreiche Arten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sind und in erheblichem Umfang Ersatzmaßnahmen für Höhlenbrüter/Gebäudebrüter mit künstlichen Nisthilfen oder Ersatzquartieren notwendig sind (CEF-Maßnahmen).

Es sind mehrere Dutzend Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse laut Gutachten zu installieren und anzubringen. Derzeit ist nicht klar, wo diese alle aufgehängt werden sollen und ob Gebäude und Bäume innerhalb und außerhalb des Plangebiets dafür ausreichend zur Verfügung stehen werden. In bereits bestehenden Vogelhabitaträumen der betroffenen Arten können auch nicht ohne weiteres neue Reviere etabliert werden. Dies hängt von der Größe des Lebensraumes bzw. der Qualität der Habitate ab. Es stellt sich die grundsätzliche Frage

schutzrechtlichen Fachgutachten abgearbeitet (siehe hierzu artenschutzrechtliches Fachgutachten des Büro Sieber vom 13.11.2019, ergänzt am 01.09.2020). Das Ergebnis der Untersuchungen zeigte ein Vorkommen verschiedener streng geschützte Arten (Vögel und Fledermäuse), die das strukturreiche Plangebiet und dessen Umfeld als Lebensstätte nutzen. Das artenschutzrechtliche Fachgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei einer sachgemäßen Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht absehbar ist. Es ist nicht erkennbar, dass trotz umfangreicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen unüberwindbare Hindernisse bestehen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dies als absolut ausreichend anzusehen.

Konkret sind im Rahmen des Vorhabens Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen) für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Gebäude- und Baumhöhlenbrüter (auch Rauchschnalbe) erforderlich. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist bislang noch nicht erfolgt. Geeignete Standorte für Ersatzquartiere für Fledermäuse wurden jedoch bereits mit einem Fachbüro abgestimmt und wurden auch bereits im artenschutzrechtlichen Gutachten (13.11.2019, ergänzt am 01.09.2020) dargestellt.

Für die künstlichen Nisthilfen der ubiquitären Vogelarten (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) wurden derzeit noch keine genauen Standorte festgelegt, was auf Grund der hohen Wirkungsprognose für diese Arten auf Ebene des Flächennutzungsplanes auch nicht erforderlich ist. Die Standortauswahl sowie die Installation erfolgen unter fachlicher Begleitung eines Biologen. Der vorgegebene 400 m-Radius wird dabei berücksichtigt. Eine Dokumentation der Umsetzung wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

<p>nach der Prognosesicherheit. Auf Flächennutzungsplan-Ebene ist die Prognose der Realisierbarkeit/Wirksamkeit der umfangreichen CEF-Maßnahmen nötig, um daraus abzuleiten, dass diese umsetzbar sind. Es wird vorgeschlagen, die Ersatzquartiere innerhalb eines ca.400 m Radius um das Plangebiet zu platzieren und zu suchen.</p> <p>Auch auf der Ebene des FNP ist deshalb noch ein Plan/Konzept (insbesondere für Rauchschwalben und Fledermäuse) vorzulegen, wo diese Standorte/Cluster von Ersatzquartieren realistischer Weise sein sollen/können. Hier ist die Verfügbarkeit auch wichtig.</p> <p>Hinweise zum Bebauungsplan:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf BP-Ebene eindeutig geklärt sein muss, welche CEF-Maßnahmen wo und zu welchem Zeitpunkt in der näheren Umgebung umgesetzt werden müssen, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten. CEF-Maßnahmen (Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang) müssen vor Eintritt des Eingriffs (z.B. Abbruch Gebäude...) hergestellt und wirksam sein und dauerhaft geeignet sichergestellt werden.</p>	<p>Mit Ausnahme der für die Neubauten vorgesehenen Quartiere wird die Installation der künstlichen Quartiere und Nisthilfen (Fledermäuse, Rauchschwalbe) bis spätestens April 2021 umgesetzt, so dass diese nach der Rückkehr der Arten aus dem Winterquartier bzw. zur nächsten Fortpflanzungsperiode zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Monitoring zur Annahme der Ersatzmaßnahmen wurde bereits beauftragt, so dass im Rahmen des Risikomanagements bei Bedarf Nachbesserungen durchgeführt werden. Die Prognose der Realisierbarkeit der CEF-Maßnahmen bis zum geplanten Eingriff wird daher als hoch eingestuft. Der Eingriff wird nach Eintritt der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 19.07.2017 (nicht 25.07.2017):</i></p> <p><i>Naturschutz</i></p> <p><i>Allgemeine Einschätzung</i></p> <p><i>Es handelt sich um einen ökologisch mittel- bis hochwertigen Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Gewässer Rotach. Es wird äußerst kritisch gesehen, wenn das Sondergebiet nun für allgemeines</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinde Horgenzell ist bewusst, dass das Plangebiet auf Grund der Nähe zur Rotach in einem naturschutzfachlich hochwertigen Bereich gelegen ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten</p>

Wohnen und insbesondere für Gewerbe geöffnet werden soll, da dies zu Konflikten in der Rotachau führen kann.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre. Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Insbesondere ist eine Untersuchung von Vögel (Höhlenbrüter) und Fledermäuse /- quartiere in den vorhandenen Bäumen, Gehölzstrukturen und Gebäuden im Plangebiet und Rotachau durchzuführen.

Für Vögel und Fledermäuse sollten mindestens 4 Erfassungen pro Artengruppe durchgeführt werden. Wiederkehrende Lebensstätten, Arten der Baumhöhlen oder Mulmhöhlen (z.B. Balkenschräger als mulmbewohnende Art, Vögel, Hornissen, Fledermäuse, Haselmaus) sind zu überprüfen.

Ebenfalls ist die Rotach mit seinen besonders bzw. streng geschützten Arten, Lebensräumen und Lebensraumtypen am und im Gewässer zu untersuchen. Insbesondere sind Teile der Uferzone und Uferböschung als geschützte Biotope ausgewiesen; als Brutvögel und deren Jagdgebiete sind Gebirgsstelze, Wasseramsel und Eisvogel nachgewiesen. In den Ackerflächen sind der unteren Naturschutzbehörde Feldlerchen

abgearbeitet (siehe hierzu artenschutzrechtliches Fachgutachten des Büro Sieber vom 13.11.2019, ergänzt am 01.09.2020). Im Rahmen der Kartierungen erfolgten vertiefte Erfassungen für Vögel und Fledermäuse sowie eine detaillierte Untersuchung der entfallenden Gebäude und Gehölzstrukturen. Das strukturreiche Plangebiet und dessen Umfeld dient demnach nachweislich für eine Vielzahl von Vogel- und Fledermausarten als Lebensstätte. Das artenschutzrechtliche Fachgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei einer sachgemäßen Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht absehbar sind.

Um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222342) zu überprüfen, wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Prognostisch wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden und somit mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

Um Beeinträchtigungen auf die Rotach und deren Funktionalität im Rahmen des Biotopverbundes zu vermeiden, werden die vorhandenen Grünflächen und Gehölze durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten. Hierdurch können auch Beeinträchtigungen der im Bereich der Rotach vorhandenen, gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope ausgeschlossen werden.

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet. Der

und Wachteln bekannt. Diese Arten sind zu untersuchen (Wachtel auch nachts).

Daher ist eine vertiefte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 BauGB erforderlich. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

1.2 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG

Durch die Planung ist das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222342) nach § 31 BNatSchG betroffen.

Deshalb ist die Planung nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.

Für die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit ist die Abarbeitung zu baubedingten, betriebsbedingten und anlagenbedingten Wirkungen und Summationswirkungen notwendig. Ebenfalls sind für eine Bewertung Kenntnisse der künftigen Nutzung und Bebauung notwendig; ansonsten verbleiben Unsicherheiten in der Beurteilung.

Folgende Punkte und Wirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes, insbesondere auf die streng geschützten Gewässerorganismen und Lebensraumtypen (direkt und indirekt), sollten bei der Natura 2000-Vorprüfung berücksichtigt werden:

einzuhaltende Gewässerrandstreifen wird darüber hinaus auch im Plan- und Textteil nachrichtlich übernommen und als Gewässerrandstreifen gekennzeichnet. Die Gewässerböschungsoberkante wird in den Planunterlagen eingetragen.

Die Ausführungen zur geringfügigen Lage im Überschwemmungsgebiet der "Rotach" werden zur Kenntnis genommen. Nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sind abweichend vom Verbot zu Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Abs. 1 WHG) Ausnahmen möglich, sofern bspw. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind (Satz 8) oder der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden (Satz 4). Nach jetzigem Kenntnisstand können diese Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfüllt werden. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme dieses Gebietes in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht wird unter der Ziffer 4.2.1.3 bzw. 4.2.3.4 (Schutzgut Wasser) dahingehend ergänzt, dass die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Zudem wird aufgeführt, dass eine nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) im Bebauungsplan erfolgen soll. Die Belange zu bestehenden Restrisiken in Bezug auf die Bereiche des HQextrem werden im Rahmen der Abwägung zur konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt.

Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der aufgeführten Gebiete in die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbereich wird unter dem Punkt zum Schutzgut Wasser dahingehend ergänzt, dass die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des Bebauungsplanes

- *Stoffliche Emissionen*
- *Lichtemissionen*
- *Reflexion von polarisiertem Licht, PV-Anlagen*
- *Optische Wirkungen, Kulissenwirkungen*
- *Wirkungen auf Mikroklima am Gewässer und Kaltluftabfluss*
- *Insbesondere Effekte auf das Gewässer Rotach mit seinen Arten, Lebensraumstrukturen und Eigenschaften als Lebensraum sind zu vertiefen.*
- *Der einmündende Ibach gegenüber des überplanten Flst. 851 ist derzeit in der Mündung nicht durchgängig und im Oberlauf des Ibach hat die untere Naturschutzbehörde ein neues Steinkrebsvorkommen entdeckt (Bertrand Schmidt, Kreisökologe).*
- *Weiterhin wurden Grundlagenuntersuchungen in 2016 im Gewässer und FFH-Gebiet im Rahmen des MaP durchgeführt. Dieser MaP befindet sich beim RP-Tü in Bearbeitung.*
- *Krebspest und Signalkrebs wurden bisher im Prüfkorridor nicht nachgewiesen.*
- *Einleitungen ins Gewässer, Oberflächenabflüsse, Auswirkungen können z.B. durch Einleitung von Nährstoffen, durch Schadstoffe (z.B. Staub und Ölpartikel), Temperaturanstieg oder Wasserstandsschwankungen entstehen.*
- *Thermischer und hydraulischer Stress*
- *Wirkungen auf den Biotopverbund wasser- und landseitig*

zu berücksichtigen sind. Zudem wird aufgeführt, dass eine nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) auch im Bebauungsplan erfolgen soll.

Die Hinweise zur im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigten Herstellung der Durchgängigkeit der Rotachsohle durch eine raue Rampe im Bereich der Brücke im Jahr 2015 im Zuge der Genehmigung der Brückensanierung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell gedenkt diese Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen.

Die Hinweise zur Minimierung der Eingriffe in den Boden werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise und Festsetzungen hierzu aufgenommen.

Der Hinweis zu nicht ausschließbaren Schadstoffverunreinigungen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Horgenzell sind keine vorhandenen Altlasten bekannt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein geochemisches Gutachten durch die Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co. (Fassung vom 04.07.2018) erstellt. Nach den Angaben sind keine oder nur geringe Schadstoffbelastungen im Untergrund anzutreffen, so dass eine Wiederverwertung im Gelände möglich ist.

Die Hinweise zur Erschließung und der Wasserversorgung des Gebietes werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Zum Gewässerschutz werden entsprechende Festsetzungen mit aufgenommen.

- *Wirkungen auf Überflutungsflächen HQ 10 bis HQ100/ extrem*
- *Wirkungen auf Vogelarten und Fledermäuse (vgl. Pkt. 1.1 Artenschutz)*

Es wird dringend dazu geraten, durch die geplanten Neunutzungen und Bebauungen 20-25 m Abstand zum Gewässer Rotach einzuhalten, die Gebäudekörper gewässernah niedrig auszuführen und entsprechende Minderungsmaßnahmen (siehe Auszählungen zu Punkt "Natura 2000) zum ökologischen Funktionserhalt bzw. zur Verbesserung des Gewässerkorridors im Bereich Flurstück 851 umzusetzen (vgl. auch 2.2).

Der betroffene Abschnitt der Rotach ist Teil des MAP. Dieser MAP befindet sich beim Regierungspräsidium Tübingen in Bearbeitung. Im konkreten Abschnitt der Planung befinden sich aktuelle Vorkommen zum Steinkrebs und Groppe. Bei Nachfragen hierzu bitte an Frau Barth (Telefon 85 - 4239) wenden.

1.3 Geschützte Biotop, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG;

Entlang dem Gewässer Rotach sowie in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich verschiedene geschützte Biotop/Waldbiotop. Es handelt sich u.a. um folgende Biotop:

- *"Hecken und Röhricht an der Rotach nördlich Haslachmühle"*
- *"Auwaldstreifen an der Rotach bei Haslachmühle"*
- *"Rotachauve südlich Haslachmühle"*
- *"Feldgehölz südlich Haslachmühle"*

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind nicht vorgesehen. Sofern sich dies ändert, werden entsprechende gesetzliche Vorgaben berücksichtigt und in den notwendigen Rahmenbedingungen umgesetzt.

- "Schilfröhricht südlich Hasenweiler"

- "Feuchvegetation nordöstlich Haslachmühle"

- "Tobel westlich Beckenweiler"

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, nicht erlaubt. Die oben genannten Biotope dürfen durch die Planung und auch während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden. Dies ist nachzuweisen bzw. sicherzustellen

Ggf. sind entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (z.B. insektenschonende Leuchtkörper und Photovoltaikanlagen...) zum Schutz der Biotope notwendig und im Bebauungsplan festzusetzen

2. Bedenken und Anregungen

2.1 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Es befreit aber nicht von der materiellen Pflicht, die Belange des Naturschutzes in die Abwägung einzustellen.

2.2 Anderweitige Planungen

Im Jahr 2016 hat das Umweltamt im Rahmen einer örtlichen Prüfung zur Ökokontofähigkeit das Flurstück 851 betrachtet. Derzeit wird die Prüfung im Auftrag des Bau- und Umweltamtes vertieft.

Oberflächengewässer

I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Entlang der westlichen Bebauungplangrenze fließt außerhalb die Rotach, welche als Gewässer

II. Ordnung eingestuft ist.

Gewässerrandstreifen

Für die Rotach als oberirdisches Gewässer gilt der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 29 WG (Wassergesetz Baden-Württemberg).

Die Gewässerrandstreifen umfassen grundsätzlich ab Gewässerböschungsoberkante 10 m im Außenbereich. Seit Inkrafttreten des Wassergesetzes am 1. Januar 2014 gelten auch für den Innenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, ansonsten ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der nach § 38 WHG i.V.m. § 29 WG festgesetzte Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich muss eingehalten und darf nicht mit Bauflächen überplant werden, sondern sollte als bauplanungsrechtli-

che Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. 20 BauGB als mindestens 5 m breiter Schutzstreifen als "Gewässerrandstreifen" (= Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen werden.

Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Zu den sonstigen Anlagen zählen z.B. Mauern, feste Zäune, Wegebefestigungen aller Art durch Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekieten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen o.ä., Auffüllungen/Abgrabungen, Gartenhütte, Überdachungen, Stellplätze, Lageplätze, Kompostanlagen usw.

In den Planunterlagen ist dort, wo die Rotach verläuft, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB der Gewässerrandstreifen im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als Gewässerrandstreifen nach WG zu kennzeichnen. Die Gewässerböschungsoberkante ist in den Planunterlagen einzutragen.

Dem Land oder der Gemeinde als Träger der Gewässerunterhaltungslast steht gemäß § 29 Abs. 6 WG ein Vorkaufsrecht an Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Da es bzgl. Umbruchverbot, baulichen und sonstigen Anlagen Einschränkungen gibt, wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde den Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum behält bzw. aus den Bauflächen herausnimmt.

Das SG Oberflächengewässer empfiehlt daher, den Geltungsbereich im Bereich der zu prüfenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten nördlich der Einrichtung "Haslachmühle" in Richtung des Ortsteiles "Hasenweiler" sowie südlich der Kreisstraße 7972 außerhalb des Gewässerrandstreifens (im Außenbereich 10 m, im Innenbereich 5 m) zu führen und den Gewässerrandstreifen dann als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG, §§ 76 und 78 WHG)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist.

Für die Rotach liegen Hochwassergefahrenkarten vor. Im Bebauungsplan "Haslachmühle" sind einige Flächen entlang der Rotach von einem HQ100 betroffen.

Maßgeblich und verbindlich ist jedoch der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich, unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.

Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote nach § 78 Abs. 1. Demnach sind u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten.

Im Bereich der zu prüfenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten nördlich der Einrichtung "Haslachmühle" in Richtung des Ortsteiles "Hasenweiler" sowie südlich der Kreisstraße 7972 (sofern außerhalb des derzeit gültigen Bebauungsplanes) sind die Grenzen des neuen Geltungsbereiches aus Sicht des SG 404 Oberflächengewässer außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu führen. Die Gründe für die Ausnahme nach § 78 Abs. 2 Satz 1 sind nicht erkennbar.

Jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplanes, bedarf zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Zuständig hierfür ist die jeweilige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

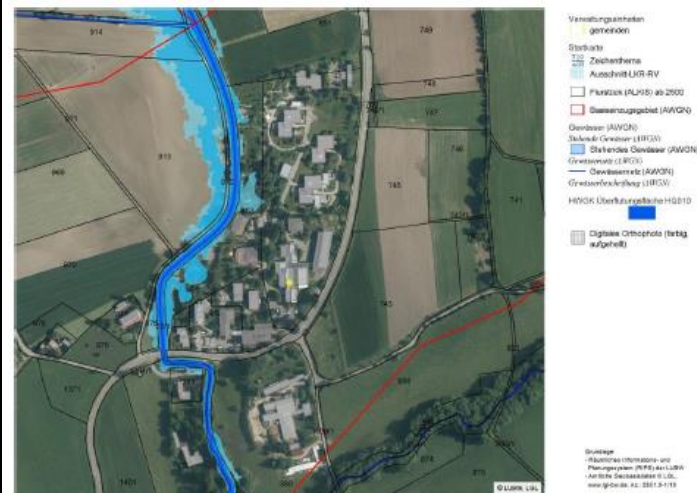


Abb. 1: Auszug GISern Haslachmühle, Darstellung HQ₁₀₀-Flächen

Extremhochwasser (HQ_{extrem})

Der Bebauungsplan wird bei außergewöhnlichen extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Betroffen sind auch die geplanten Neubau- und Sanierungsvorhaben in der "Dorfmitte".

Im Gegensatz zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden, grundsätzlich möglich.

Das bestehende Restrisiko ist von der Gemeinde in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen und das HQextrem-Gebiet ist im Bebauungsplan zu vermerken (§ 9 Abs. 6a BauGB). Ggfs. sind die berechneten Hochwasserhöhen anzugeben. Es wird empfohlen, die HQextrem-Linie im Bebauungsplan darzustellen.

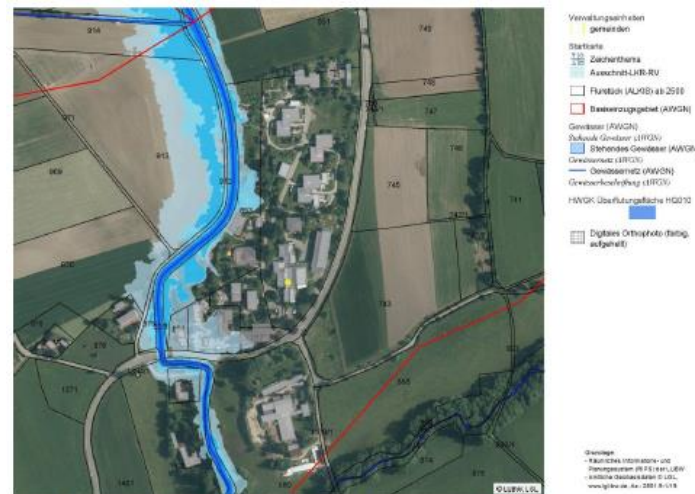


Abb. 2: Auszug GISern Haslachmühle, Darstellung HQextrem-Flächen

Oberflächenwasserabfluss

Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§§ 6 u. 55 Abs. 2 WHG sowie § 12 WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer durch bebauten Gebiet fließt.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gewässerrandstreifen

Eine widerrufliche Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 29 WG kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, wenn:

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder*
- das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.*

Da für das Vorhaben auch eine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist, liegt die Zuständigkeit für die Befreiung bei der Baurechtsbehörde (vgl. §§ 29 Abs. 4 u. 84 Abs. 2 WG i.V.m. § 38

Abs. 5 WHG).

Die zuständige Baurechtsbehörde der Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde über die Befreiung.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG, §§ 76 und 78 WHG)

Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete/Satzungen (Weiterentwicklungsmöglichkeiten Haslachmühle) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

2. Hinweise

Hochwasser

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken anzupassen. Dieses allgemeine Vorsorgegebot gilt außer bei Überschwemmungsgebieten auch in von extremen Hochwasserereignissen betroffenen Gebieten. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Brücke Haslachmühle, Zufahrt Flst.Nr. 1394

Im Jahr 2015 wurde für die damals geplante Instandsetzung und Er-tüchtigung der Brücke über die Rotach eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Da dann aber die vorerst provisorische, westliche Zufahrt zum Flst.Nr. 1394 als Hauptzufahrt genehmigt wurde, wurde die Brücken-sanierung nicht mehr umgesetzt.

Im Zuge dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurden auch die Herstel-lung der Durchgängigkeit der Rotachsohle (Rau-Rampe im Bereich der Brücke) und die Böschungssicherung zur K 7972 geplant. Die Maßnahmen wurden 2015 mit der Brückensanierung genehmigt.

Da die Problematik mit der Böschung zur K 7972 immer noch besteht und auch die Herstellung der Durchgängigkeit ein wichtiger Beitrag zur Gewässerentwicklung ist, wird von SG Oberflächengewässer drin-gend empfohlen, diese Maßnahmen im Zuge der Bebauungsplanän-derung umzusetzen.

Für die Herstellung der Durchgängigkeit können Ökopunkte gewährt werden (Zuständigkeit SG 403 Naturschutz).

Starkregen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen auch die Belange des Hochwasserschutzes und somit auch die Belange möglicher Auswir-kungen von Überflutungen infolge Starkregenereignissen berücksich-tigt werden (§§ 1 Abs. 6; 5 Abs. 2 Nr.7 und 9 Abs. 1 u. 5 BauGB).

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hangla-gen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild

abfließendem Wasser kommen. Es sollten daher bereits in der Bauleitplanung ausreichende Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden, die z.B.

auch anfallendes wildabfließendes Wasser/ Ansammlungen von Niederschlagwasser aus dem Außeneinzugsgebiet schadlos zurückhalten oder im Plangebiet ableiten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Die Einschätzung, ob tatsächlich eine Gefährdung in diesem Bereich bei Starkregenereignissen vorliegt, obliegt der Gemeinde. Liegt eine Gefährdung vor, sollten bereits in der Bauleitplanung im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg"

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

Gewässerentwicklungsplan

Zum Gewässer Rotach liegt ein Gewässerentwicklungsplan vor.

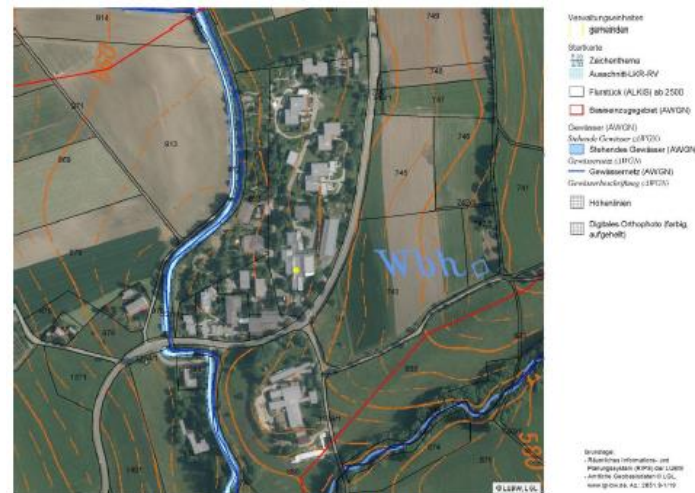


Abb. 3: Auszug GISern Haslachmühle, Darstellung Höhenlinien

Bodenschutz

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

§ 1 Abs. 7 BauGB, §§ 1a Abs. 2 u. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 BauGB, (ergänzend nachrangig §§ 1, 2 und 7 BBodSchG und § 202 BauGB)

§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es wird empfohlen als Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe in den Boden durch die künftige erweiterte Versiegelung die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Hofflächen etc. festzuschreiben.

Hinweise

Hinweise zum schonenden Umgang mit Böden im Textteil des Bebauungsplans:

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB). Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren.

Um den Oberboden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist bei Abtrag, Lagerung und Transport auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen, Vermischungen mit anderen Bodenarten oder Bauschutt zu vermeiden. Siehe auch Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen".

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>.

Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bei Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub" und die DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" zu beachten. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende humose Boden abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.

Anfallender überschüssiger Oberboden ist einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau.

Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Im Bereich unbebauter Flächen sind ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinssaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.

Altlasten

Hinweise

Im westlichen Bereich des Plangebietes entlang der Rotach befinden sich die Altablagerungen Lehen I (Flächennummer 2917). Die Flächen wurden im Rahmen der "Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen" aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte als Altablagerungen erhoben. Vermutlich wurde hier der Bachlauf der Rotach begradigt und eventuell im Rahmen der Flurbereinigung verfüllt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Siedlungs- und Gewerbeabfälle abgelagert wurden. Mit einem relevanten Schadstoffpotential ist nicht zu rechnen. Deshalb ist die Altablagerung Lehen I in "A" (Ausscheiden und Archivieren der Informationen) eingestuft; das heißt sie wird aus der weiteren Altlastenbearbeitung ausgeschieden und die Informationen werden archiviert. Die AA Lehen I wird nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausräumung des Verdachts auf die bekannten Verdachtsmomente bezieht. Eine Garantie für die gänzliche Freiheit des Grundstücks von Schadstoffverunreinigungen kann deshalb nicht gegeben werden.

Abwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

WHG §§ 55 (2)

*Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden.
WG § 46 (1)*

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden. WHG § 55 (2)

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Boden-durchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ Ared ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und ver-

bindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. WHG § 48.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. WHG § 55 (1)

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (WHG § 9) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig. Abwasserverordnung § 3.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden. WHG § 55 (1)

Hinweise

Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in

Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138. Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.

Grundwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Absatz 4 Wassergesetz (WG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hierbei müssen vor allem die DIN-, EN-Normen und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) berücksichtigt werden.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVB Wasser V) verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Baugebiet erforderlich ist

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

(§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein

Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, sollten vorab in grundwassernahen Bereichen (Talaue, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt - Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des

		<i>Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</i>	
2.3.7	Landratsamt Ravensburg, Abwasser Stellungnahme vom 27.08.2020:	<p>E. Abwasser</p> <p>Derzeit bestehen noch erhebliche Bedenken.</p> <p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p>Aus Sicht des Sachgebiets Abwasser ist die Erschließung nicht gesichert und die Niederschlagswasserbeseitigung wurde in der Umweltprüfung nicht ausreichend gewürdigt:</p> <p>Unter Punkt 4.2 "Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)" werden die Entwässerung nicht korrekt beschrieben und die Niederschlagswasserbeseitigung nicht ausreichend berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laut 4.2.1.4 "Wasserwirtschaft ..." verfügt die Gemeinde über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer ... Das Schmutzwasser wird der gemeindlichen Sammelkläranlage "Urbanstobel" zugeführt". - Zum Einen wird hier nur eine Aussage zum Schmutzwasser, nicht jedoch zum Niederschlagswasser getroffen. - Zum anderen verfügt die Gemeinde in diesem Bereich lediglich über einen Mischwasserkanal. 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Entwässerungskonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgearbeitet und tangiert die Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis darauf ergänzt, dass ein funktionales Entwässerungskonzept für die Entsorgung des Schmutz- aber auch des auftretenden Niederschlagswassers ausgearbeitet werden muss.</p> <p>In der Begründung wird entsprechend korrigiert, dass die Gemeinde im überplanten Bereich lediglich über einen Mischwasserkanal verfügt und dass das anfallende Mischwasser der Sammelkläranlage "Haslachmühle" des Abwasserzweckverbandes "Obere Rotach" zugeführt wird.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Laut 4.2.3.4 "Schutzgut Wasser" nimmt die Grundwasserneubildungsrate durch zusätzlich zu versiegelnde Flächen ab. Jedoch führe dies nicht zu einer deutlichen Veränderung des Wasserhaushalts oder 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur möglichen Versickerung von Niederschlagswasser und zum grundsätzlichen Umgang mit diesem werden zur Kenntnis genommen.</p>

der Grundwasserneubildung, da auf Grund des geplanten Entwässerungskonzeptes (soweit möglich Versickerung), die Wasseraufnahme der Gesamflächen nicht wesentlich abnehme.

- Es liegt kein Bodengutachten vor, in welchem Aussagen zur Sickerfähigkeit des Untergrundes getroffen werden.

- Nach unserer derzeitigen Kenntnis ist davon auszugehen, dass der Untergrund nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist.

- Hingegen befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Gewässer, in welches vermutlich unter Einhaltung einer ausreichenden Retention eingeleitet werden kann.

- Unter 4.2.3.5 "Wasserwirtschaft" wird abermals vorgegeben, dass auf Dachflächen sowie Zufahrten/Zuwegungen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser, soweit dies auf Grund der Bodenbeschaffenheit möglich ist, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern.

- Hierzu siehe Anmerkung zu 4.2.3.4.

2. Hinweise

Für den späteren Bebauungsplan muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung (Schmutz- u. Niederschlagswasser) gewährleistet sein.

Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird darauf geachtet, dass die abwassertechnische Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser – gerade auch in Anbetracht der Zusammensetzung des vorhandenen Untergrundes – gewährleistet wird. Die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren wird vor der abwassertechnischen Erschließung geprüft. Sofern notwendig werden die erforderlichen Rechtsverfahren frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Dies wird entsprechend in der Begründung ergänzt.

2.3.8

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Stellungnahme vom 28.08.2020:

1) Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung

Diese geplanten Veränderungen stellen einen massiven Eingriff für die hier bestehenden Schutzgebiete/Biotope dar. Im Umweltbericht zur Teiländerung des FNP werden diese Eingriffe abgewogen und als vertretbar bewertet. Gleichzeitig wird aber darauf verwiesen, dass das Ausmaß und die Art der späteren Nutzung noch nicht bekannt sind und daher die Umweltauswirkungen auch noch nicht abschätzbar sind (s. 4.2.3.1). Die beiden Aussagen stehen unseres Erachtens im Widerspruch zueinander.

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes angeführt, wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes alleine noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Daher sind die Beschreibungen der Auswirkungen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu nennen und zu bewerten. Dennoch ist vorgesehen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die entlang der Rotach kartierten Biotope durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und der Festsetzung von Grünflächen samt dem Erhalt der bestehenden und der vorgesehenen Neupflanzung von Gehölzen zu schützen und Beeinträchtigungen auf die Biotope zu vermeiden.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Der Baumbestand beiderseits der Rotach mit seinen vielen hohen und auch alten Bäumen ist auf die Anbindung an die Grünflächen im Kernbereich der Haslachmühle angewiesen. Diese Grünflächen mit ihrem wertvollen Hecken- und Baumbestand (siehe Bilder im Anhang) müssen erhalten bleiben und dürfen keinesfalls einer geplanten Bebauung zum Opfer fallen. Andernfalls bliebe hier dann nur der isolierte Baumbestand im geschützten Gewässerrandstreifen entlang der Rotach übrig, der in den letzten Jahren bereits stark durch Fällmaßnahmen dezimiert wurde, die mit der Gefährdung durch erkrankte Eschen begründet wurden. Die massivsten Eingriffe in den Baumbestand erfolgten direkt südlich der Kreisstraße u. a. auch im Zuge der Brückensanierung und der Neugestaltung der dortigen Zufahrt.

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist vorgesehen, die vorhandenen Baumbestände durch die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzbindungen (Erhalt bestehender Gehölzbestände) zu schützen und durch stellenweise Neupflanzungen auf ganzer Länge der Rotach im Bereich des geplanten Vorhabens zu ergänzen. Hierdurch bleibt auch die Funktionalität des Biotopverbundes erhalten und wird weiter gestärkt. Die durch das Eschentriebsterben stark geschwächten Eschen werden meist aus forstwirtschaftlichen Gründen, zur Eindämmung der Ausbreitung der verursachenden Pilz-Art oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bzw. zum Schutz vor Personenschäden gefällt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Unter Punkt 4.1.2.5 des Umweltberichts wird postuliert, dass für den Biotopverbund keine Auswirkungen erkennbar sind, da dieser keinen großen Lebensraumwert hat und keinen optimalen Wanderkorridor darstellt. Da irrt der Gutachter, diese Aussage ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Karte der LUBW im Anhang zeigt deutlich die linienhafte Biotopstruktur in einer ansonsten ziemlich ausgeräumten Agrarlandschaft, die ein wesentlicher Bestandteil der Biotopvernetzung ist.

Wir beobachten beispielsweise regelmäßig die Amphibienwanderung entlang der Rotach. Eine große Anzahl von Grasfröschen und Erdkröten wandert jedes Jahr aus dem Bereich des geplanten Mischgebietes entlang der Rotach über die Kreisstraße in den Bereich der Grünflächen der Haslachmühle. In den alten Baumbeständen wurden auch schon mehrfach Schwarzstörche gesichtet, die bis vor einigen Jahren nur im südlicheren Rotachtal (z. B. Urbanstobel) zu sehen waren. Das artenschutzrechtliche Gutachten stellt hohe Fledermausaktivitäten fest, die nicht nur (Ersatz-)Quartiere, sondern auch artenreiche Gehölzstrukturen für die Nahrungssuche benötigen. Dasselbe gilt für die nachgewiesenen brütenden Vogelarten - auch hier ist es mit Ersatz-Nist-gelegenheiten nicht getan, wenn gleichzeitig die vorhandenen Grünstrukturen als Lebensraum massiv reduziert werden.

2) Trinkwasserqualität, Schutz von Grundwasser

Für einige Bauprojekte im Kernbereich liegen Baugrundgutachten vor. Aus diesen ist ersichtlich, dass hier auch sehr oberflächennahe Grundwasserleiter mit z. T. gespanntem Grundwasser vorliegen. Das Grundwasserregime ist auf die Rotach als Vorfluter ausgerichtet. Die wertvollen Baumbestände entlang der Rotach und die im Haslachmühle-

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird insofern Recht gegeben, dass die Bedeutung des Biotopverbundes in dem überplanten Bereich als hoch einzustufen ist. Die entsprechenden Passagen im Umweltbericht werden daher ergänzt. Denn gerade aus Gründen zur Erhaltung der Funktionalität des Biotopverbundes als auch aus artenschutzrechtlichen Gründen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen, die vorhandenen Baumbestände durch die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzbindungen (Erhalt bestehender Gehölzbestände) zu schützen und durch stellenweise Neupflanzungen auf ganzer Länge der Rotach im Bereich des geplanten Vorhabens zu ergänzen. In Kombination mit den im artenschutzrechtlichen Fachgutachten vorgesehenen Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen für die Funktionalität des Biotopverbundes als auch für den Lebensraumwert der Flächen für entsprechende Arten zu erwarten.

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Baumbestände entlang der Rotach möglichst gering zu halten, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung von Grünflächen vorgesehen, welche stellenweise deutlich

<p>Kernbereich an die Rotach angrenzenden Grünflächen sind von diesen oberflächennahen Zuflüssen existenziell abhängig. Mit den geplanten großflächigen Eingriffen auch im Nahbereich der Rotach wird hier massiv das Grundwasserfließgeschehen durch Versiegelung und Absenkung / Umleitung des Grundwassers verändert und damit die Baumbestände und die angrenzenden Grünflächen gefährdet. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens reicht hier zum Schutz der Baumbestände entlang der Rotach nicht aus. In besonderem Maße gilt dies für das geplante Mischgebiet südlich der Kreisstraße. Aufgrund der Hanglage ist hier bei einer Bebauung mit sehr tiefgreifenden Eingriffen in den Untergrund zu rechnen.</p>	<p>über den gesetzlich geforderten Gewässerrandstreifen hinausgehen und selbst beim südlich der Kreisstraße geplanten Mischgebiet nur sehr kleinteilig unter 10 Meter an das Gewässer heranragt. Insbesondere im Bereich des Mischgebietes ist zu erwarten, dass durch das ansteigende Gelände in Kombination mit dem Abstand zum Gewässer der Abstand zum Grundwasser im zu überbauenden Bereich erhöht wird. Aus diesem Grund sind Auswirkungen auf das Grundwasser und den Baumbeständen auszuschließen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3) Flächenverbrauch, Bodenschutz</p> <p>Durch die geplanten zusätzlichen Wohngebiete und das Mischgebiet werden weitere wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen versiegelt. Die Bodenfunktionen: Standort Kulturpflanzen, Filter- und Pufferfunktion, Ausgleichskörper für Wasserhaushalt, gehen auf diesen Flächen und - im Zuge der Bautätigkeit - auch auf den angrenzenden Flächen verloren und führen damit zu den oben genannten negativen Auswirkungen auf die bestehenden Schutzgebiete / Biotope.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinde Horgenzell ist bewusst, dass durch die Planung landwirtschaftliche Nutzflächen versiegelt werden und damit unwiederbringlich verloren gehen. Der Gemeinde liegen konkrete Anfragen nach Baugrundstücken vor, daher besteht die Notwendigkeit bauleitplanerisch tätig zu werden. Das Vorhaben ergänzt bereits bestehende Bebauung und schließt Baulücken. Dies kommt auch den raumordnerischen und naturschutzfachlichen Forderungen zum Nachverdichtungspotenzial im Innenbereich entgegen, da hierdurch Neuversiegelungen im ungeplanten Außenbereich vermieden werden und der Flächenverbrauch auf bereits bebaute Bereiche fokussiert wird. Vor diesen Hintergründen gewichtet die Gemeinde Horgenzell die Belange des Wohnbedarfs höher als jene landwirtschaftlicher Nutzflächen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren und die Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten, sind auf</p>

			<p>Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>Aus all dem geht hervor, dass die geplante Bebauung äußerst kritisch zu beurteilen ist. Sie kann unseres Erachtens allenfalls unter größtmöglichem Schutz des Grünbestandes bei gleichzeitig großzügig bemessenen Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets ins Auge gefasst werden, um die bestehenden Lebensräume zu erhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben bereits aufgeführt, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weitestgehend zu minimieren. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg mit möglichst großem Nutzen für die Tier- und Pflanzenwelt ausgearbeitet.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden stellenweise Bauflächen zurückgenommen und künftig als Grünflächen dargestellt. Dies betrifft insbesondere die gewässerbegleitenden Grünflächen zwischen der nördlich geplanten Wohnbaufläche und der Rotach.</p>
2.3.9	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Reutlingen</p> <p>Stellungnahme vom 21.08.2020:</p>	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 7. TeilÄ. FNP Bereich der 2. Änd des BPL "Haslachmühle", Gemeinde Horgenzell</p> <p>Gegen die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Plan- auskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahren detailliert Stellung nehmen.</p>	
2.3.10	<p>Netze BW GmbH, Biberach</p> <p>Stellungnahme vom 12.08.2020:</p>	<p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel und Freilei- tungen. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungs- maßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktu- elle Kabelauskunft einzuholen:</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind je- doch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bitte um weitere Beteiligung wird nachgekommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03.08.2020 bis 04.09.2020 mit der Entwurfsfassung vom 15.04.2020 statt.
- 3.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4 Beschlüsse zum Verfahren

- 4.1 Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.04.2020 zu eigen.
- 4.2 Für im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom gemeinsamen Ausschuss vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der gemeinsame Ausschuss billigt diese Entwurfsfassung vom 08.09.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle" in der Fassung vom 08.09.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

5 Anlagen

- 5.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 25.08.2020, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 5.2 Bilder zur Stellungnahme vom 28.08.2020, BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg